

Schutzkonzept COVID-19 für Kitas & Tagesstrukturen



K&F KiTS GmbH

Die Trägerschaft für familien- und
schulergänzende Kinderbetreuung

Limmatauweg 18g 5408 Ennetbaden

www.kits-gmbh.ch

Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage	3
Ziel	3
Leitgedanken des Schutzkonzeptes	3
Schutzmassnahmen	4
1. Gruppenstruktur und Freispiel.....	4
2. Essensituation	4
3. Bringen und Abholen.....	4
4. Tragen von Schutzmasken	5
5. Besuch von externen (Fach-)Personen	5
6. Vorgehen im Krankheitsfall.....	5
7. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen.....	6

SCHUTZKONZEPT – COVID-19

AUSGANGSLAGE






Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf die aktuelle Pandemie COVID-19 und wird aufgrund der schrittweisen Lockerung der Corona-Massnahmen (u.a. Öffnung des Schulbetriebes) in unseren Kindertagesstätten und unseren Tagesstrukturen angewendet.

In diesem Schutzkonzept orientieren wir uns an den Vorgaben des BAG (Bundesamt für Gesundheit) und den Empfehlungen des Kantons Aargau sowie dem Hygiene- und Sicherheitskonzept der Betreuungsinstitution.

ZIEL

Das Schutzkonzept hat zum Ziel die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Dies unter Berücksichtigung einer „verantwortungsvollen Normalität“ in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder.









Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung nach folgenden Faktoren vor:

-  Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
-  Schutz von Mitarbeiter*innen und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
-  Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeiter*innen
-  Einhaltung der Hygienemassnahmen
-  Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitutionen

LEITGEDANKEN DES SCHUTZKONZEPTES

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG Bundesamt für Gesundheit spielen „kleine“ Kinder (bis 10 Jahre) kaum eine Rolle und bei Kinder/Jugendlichen eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie.

Vor dieser Ausgangslage sind die nachfolgenden Schutzmassnahmen bestimmt worden:

-  Die Hygienemassnahmen gemäss BAG sowie die Vorgaben im Hygiene- und Sicherheitskonzept der Betreuungsinstitution sind von allen Erwachsenen und allen Kinder, die in Kontakt mit der Betreuungsinstitution kommen, einzuhalten.
-  Eine Abstandsregel bei kleinen Kindern (bis 10 Jahre) besteht nicht.
-  Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche sollen sich an die Abstandsregel– insbesondere zu Erwachsenen halten.
-  Die vom BAG vorgegebene Abstandsregel von 2m ist zwischen Erwachsenen einzuhalten.
-  Mitarbeiter*innen, die in die Betreuungsinstitution kommen (auch nach der Pause) müssen ihre Hände unverzüglich waschen oder desinfizieren.
-  Der Alltag soll im Sinne des Mottos „Bleiben Sie in der Betreuungsinstitution, in der gewohnten Umgebung“ gelebt und gestaltet werden und sich nicht zu sehr in den öffentlichen Raum ausdehnen.
-  Jede eingeführte Schutzmassnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.
-  Es ist Aufgabe und Verantwortung der Leitung der Betreuungsinstitution die Kinder, die Eltern und die Mitarbeiter*innen über die Schutzmassnahmen zu informieren.

SCHUTZMASSNAHMEN

1. Gruppenstruktur und Freispiel

- Es gibt keine Einschränkung der normalen Kindergruppen-Grösse. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
- Es soll so viel wie möglich draussen – im eigenen Garten/auf dem Pausenplatz – gespielt werden.
- Die Räumlichkeiten müssen regelmässig gelüftet werden.
- Die bestehenden Abstandsregeln sollen sowohl von den Kindern wie auch den Mitarbeiter*innen und deren Eltern eingehalten werden. Je jünger das Kind ist, umso kleiner ist die Relevanz.
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird zusammen mit den Kindern gemieden.
- Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.

2. Essensituation

- Vor der Zubereitung der Mahlzeiten (inkl. Znüni/Zvieri) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeiter*innen Einweghandschuhe.
- Kinder sollen bei der Zubereitung der Mahlzeiten (inkl. Znüni/Zvieri) nicht mehr involviert werden.
- Vor und nach dem Essen waschen alle Kinder und Mitarbeiter*innen die Hände. Dies gilt auch bei der Verpflegung von Säuglingen. Mitarbeiter*innen desinfizieren ihre Hände noch zusätzlich.
- Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränk zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt. Dies gilt auch für Gemüsesticks, Früchteschnitt und Brot, welche nicht mehr von Hand genommen werden dürfen.
- Gestaffelte Essenszeit oder räumliche Trennung – optimale Aufteilung der Tische mit entsprechendem Abstand (max. 4 Kinder und 1 erwachsene Person pro Tisch).
- Das Personal, welches das Essen verteilt, schützt sich beim Schöpfen und trägt eine Schutzmaske sowie Einweghandschuhe.

3. Bringen und Abholen

- Beim Bringen und Abholen der Kinder sind Wartezeiten zu vermeiden.
- Eltern sollen ihre Kinder nicht zu zweit bringen/abholen. Geschwister warten draussen.
- Für die Eltern steht am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Kinder, die in die Betreuungsinstitution kommen, waschen sich umgehend die Hände. Sie müssen ihre Hände nicht desinfizieren.
- Kleinkinder und Kinder, die bei der Wiedereingewöhnung Unterstützung brauchen, dürfen von einem Elternteil unter Einhaltung von sämtlichen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen begleitet werden.
- Als Ersatz für den regelmässigen Austausch während der Bring- und Abholzeit kann ein Telefongespräch angeboten werden.
- Weitere Begleitpersonen dürfen die Betreuungsinstitution nicht betreten.
- Schulkinder (nach Absprache mit den Eltern) und Jugendliche sollen die Betreuungsinstitution allein betreten und allein wieder verlassen.

4. Tragen von Schutzmasken

- ☞ Aktuell ist das Tragen von Schutzmasken für Mitarbeiter*innen nicht vorgeschrieben.
- ☞ Es muss jedoch eine genügende Menge an Schutzmasken und Einweghandschuhen eingekauft und aufbewahrt werden.
- ☞ Mitarbeiter*innen, die in der Betreuungsinstitution erkranken, melden dies der Leitung, tragen unverzüglich Schutzmasken und verlassen die Betreuungsinstitution.
- ☞ Mitarbeiter*innen, welche ein erkranktes Kind isolieren, tragen eine Schutzmaske und Einweghandschuhe.

5. Besuch von externen (Fach-)Personen

- ☞ Besuch oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter der Einhaltung der vorliegenden Schutzmassnahmen erlaubt.
- ☞ Alle externen Personen (z.B. Aufsicht- und Bewilligungsbehörde, heilpädagogische Früherzieher*innen, Auditor*innen...) halten sich an die Abstandsregeln, die Hygienevorschriften und die vorliegenden Schutzmassnahmen.
- ☞ Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht.
- ☞ (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.

6. Vorgehen im Krankheitsfall

Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit:

- ☞ Kinder/Jugendliche mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause und müssen von den Eltern unverzüglich aus der Betreuungsinstitution abgeholt werden. Eltern müssen unverzüglich den betreuenden Arzt / Ärztin der Kinder/Jugendlichen kontaktieren, damit das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann.
- ☞ Eltern, die o.g. Krankheitsanzeichen haben, dürfen die Betreuungsinstitution nicht betreten.
- ☞ Mitarbeiter*innen mit den o.g. Krankheitsanzeichen sollen sich in die Isolation begeben bzw. verlassen unverzüglich nach Rücksprache mit der Leitung die Betreuungsinstitution. Sie informieren die Leitung über das weitere mit dem Arzt / der Ärztin vereinbarte Vorgehen.
- ☞ Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert. Die Eltern werden umgehend informiert und müssen das Kind unverzüglich abholen. Mitarbeiter*innen, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und Einweghandschuhe tragen.
- ☞ Die Bereiche, in den sich die erkrankten Kinder/Jugendliche sowie die Mitarbeiter*in aufgehalten haben, werden gründlich gereinigt und desinfiziert.

7. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Die Massnahmen für Selbstisolation und Selbstquarantäne sind sowohl für alle Mitarbeiter*innen und Kinder bindend.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne begeben.

Das Miteinander der Kinder im Setting der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in diesem Setting vorkommen, muss gemäss der Definition „enger Kontakt“ vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden.